



Neues ab 2023 bei den drei Säulen, der EO und ALV

Die Renten der AHV, der IV sowie die Hinterlassenen- und Invalidenrenten der beruflichen Vorsorge steigen, entsprechend auch die BVGGrenzbeträge. Bei der steuerprivilegierten 3a gelten höhere Maximalbeiträge. Und in der Erwerbsersatzordnung (EO) gibt es neu den Adoptionsurlaub.

Renten- und Teuerungsanpassungen in der 1. und der 2. Säule

Die Renten der AHV und IV werden auf den 01.01.2023 an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst. Die Erhöhung beläuft sich auf 2.5%. Damit steigt maximale einfache Alters- bzw. die volle Invalidenrente von bisher CHF 28'680 auf CHF 29'400. Auch die Witwen- bzw. Witwerrenten sowie die WaisenKinderrenten werden entsprechend erhöht. Die Hilflosenentschädigung in der AHV und der IV sowie der Betrag zur Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs bei den Ergänzungsleistungen werden ebenfalls der Teuerung angepasst.

Grenzbeträge ab 1. Januar 2023 im BVG (in CHF)

Eintrittsschwelle	22'050
Maximal anrechenbares BVG-Gehalt	88'200
BVG-Koordinationsabzug	25'725
Maximal versichertes BVG-Gehalt	62'475
Minimal versichertes BVG-Gehalt	3'675
Maximal versicherbares Gehalt in der beruflichen Vorsorge	882'000
Maximal versicherter Lohn in der obligatorischen Unfallversicherung gemäss UVG	148'200

Der BVG-Mindestzins bleibt unverändert bei 1 %.

Steuerprivilegiertes Sparen über die 3a mit höheren Maximalbeiträgen

Für Erwerbstätige mit Pensionskasse ist der Maximalbetrag in der 3a ab 2023 auf CHF 7'056 (bisher CHF 6'883) begrenzt. Erwerbstätige ohne Pensionskasse können bis zu 20% des Nettoerwerbseinkommens, maximal aber CHF 35'280 (bisher CHF 34'416) einzahlen.

Das Solidaritätsprozent für die Arbeitslosenversicherung entfällt

Dieser Beitrag auf Löhnen über CHF 148'200 wird ab 2023 nicht mehr erhoben.